



## Satzung des 2K Training e.V.

*Fassung vom 17.02.2022*



## Satzung des 2K Training e.V.

Präambel .....	3
§1 – Name und Sitz .....	3
§2 – Wesen.....	3
§3 – Vereinszweck und seine praktische Verwirklichung.....	3
§4 – Gemeinnützigkeit .....	4
§5 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§6 – Arten der Mitgliedschaft .....	4
§7 – Ausschluss der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 – Ende der Mitgliedschaft .....	5
§9 – Mitgliedsbeiträge und Haftung .....	6
§10 – Vereinsjugend.....	7
§11 – Organe .....	7
§12 – Vorstand .....	7
§13 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder .....	8
§14 – Kassenprüfer.....	8
§15 – Mitgliederversammlung .....	8
§16 – Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§17 – Beschlussfähigkeit der Mitglieder während der Mitgliederversammlung .....	9
§18 – Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	9
§19 – Niederschriften.....	10
§20 – Ordnungen .....	10
§21 – Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung .....	10
§22 – Satzungsänderungen .....	11
§23 – Auflösung .....	11
§24 – Beschluss .....	11

## Präambel

Der Verein tritt für eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Jugendlichen und Erwachsenen, Nicht-Deutschen und Deutschen, sowie Behinderten und Nichtbehinderten ein. Daher möchten wir insbesondere Frauen, Jugendlichen und Behinderte ermutigen, sich in Führungsgremien, an der Mitgestaltung des Vereinslebens zu beteiligen und für die Durchsetzung ihrer Interessen zu engagieren. Um möglichst verständlich zu bleiben, wird in der Ausführung auf die weibliche Sprachform der Funktionsbezeichnungen verzichtet.

## §1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**2K Training e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister Freiburg unter VR 702006 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- 4.

## §2 – Wesen

1. 2K Training e.V. ist Mitglied der Taekwondo Union Baden-Württemberg e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.. Die Mitgliedschaft in weiteren Sportfachverbänden kann erworben werden.

## §3 – Vereinszweck und seine praktische Verwirklichung

### 1. Der Verein bezweckt:

1. die Förderung des Sports, insbesondere in der Kampfkunst, in der Selbstverteidigung, in der körperlichen Fitness und in der sportlichen Jugendarbeit,
2. je nach Abteilung die Förderung des Breiten- und Leistungssports im Einzelnen und einen pädagogischen Zweck zur Persönlichkeitsbildung körperlicher und geistiger Art und
3. den gesellschaftlichen Umgang besonders unter den Mitgliedern zu fördern.

### 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die entsprechende Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche und Altersgruppen,
2. die Gestaltung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Körperschulung, der Gelenkigkeit, der Reaktionsfähigkeit und der Disziplin.
3. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Vereinsveranstaltungen,
4. die Beteiligung an Lehrgängen, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
5. Aus- bzw. Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Helfern, Übungsleitern und Trainern aller Lizenzstufen.
6. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften ,
7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

## §4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG. gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## §5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Antragsteller erwirbt die Mitgliedschaft, sofern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Anmeldeformulars beim Vorstand kein schriftlicher Ablehnungsbescheid seitens des Vorstandes an den Antragsteller erfolgt ist.
4. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so kann die Aufnahme durch Beschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

## §6 – Arten der Mitgliedschaft

### 1. Ordentliche Mitglieder

Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen können. Sie haben einen jährlichen Arbeitseinsatz zu leisten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können unter Angaben von Gründen wie bspw. ein Auslandsaufenthalt oder einer Verletzung vom Vorstand für einen gewissen Zeitraum bestimmt werden. Die Gründe für die Außerordentlichkeit müssen von einem Vorstandsmitglied festgestellt werden. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 3. Mitglieder auf Zeit

Mitglieder auf Zeit sind natürliche Personen, die am normalen Trainings- und Spielbetrieb für eine festgesetzte Zeit teilnehmen dürfen. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins nicht genutzt werden können. Sie sind in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen dieser Satzung. Deren Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### 4. Fördermitglieder

Für Fördermitglieder steht insbesondere die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen u.a. durch persönliche Hilfestellungen, Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### 5. Ehrenmitglieder

Verdienstvolle Förderer des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

### §7 – Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie den Zielen des Vereins grob und fortgesetzt zuwiderhandeln:
  - a) bewusst strafbare Handlungen ausführen oder andere Personen dazu anstiften
  - b) sich unehrenhaft verhalten bzw. durch Unehrllichkeit oder sonstige Handlungen den Verein schädigen oder beeinträchtigen
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit geben
  - d) ihren Zahlungen der Beiträge (3 Monatsbeiträge) trotz Mahnung vom Vorstand nicht nachkommen. Ausstehende Zahlungsverpflichtungen können durch den Verein gerichtlich eingeklagt werden.
2. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen und das Mitglied hierüber in Schriftform unterrichten.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Stimmt das Mitglied dem Ausschluss nicht zu, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### § 8 – Ende der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
- c) mit dem Tod des Mitglieds;
- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

#### 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand.

- e) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
- f) In Sonderfällen beträgt die Frist vier Wochen zum Monatsende, sofern der Vorstand den Austritt genehmigt.
- g) Bei Umzug eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft zum Monatsende in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.



h) Im Falle einer chronischen Erkrankung kann nach ärztlicher Feststellung (Attest) kann das Mitglied den Austritt zum Monatsende erklären.

**3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.**

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

## §9 – Mitgliedsbeiträge und Haftung

1. Von den Mitgliedern ist ein monatlicher Finanzbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Es können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Um den Fortbestand des Vereins sicherzustellen, kann eine Umlage nur von volljährigen Mitgliedern mit einer maximalen Höhe von 2/3 des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Für zusätzliche Sportangebote (Prüfungen, Lehrgänge, usw.) behält sich der Verein vor gesonderte Gebühren zu erheben, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Vereinsbeiträge werden vom Vorstand nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied selbst zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Mitglieder können nach Absprache mit dem Vorstand ihre Mitgliedsbeiträge überweisen oder gegen Quittung bar an den Vorstand entrichten.
9. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
11. Der gesamte Vorstand, Übungsleiter, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.
12. Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassen- und Kontobestand sowie ggf. dem beweglichen und unbeweglichen Inventar.

## §10 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des 2K Training e.V.. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch die Jugendversammlung, den Jugendvorstand und den Jugendreferenten wahrgenommen. Der Jugendreferent und die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendreferent ist als Mitglied des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

## §11 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendversammlung

Vorstandssitzungen sowie Mitglieder- und die Jugendversammlung können in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form und die Details zur Durchführung werden mit der Einladung bekanntgegeben.

## §12 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:
  - a) einem Vereinspräsidenten,
  - b) einem stellvertretenden Vereinspräsidenten,
  - c) einem Jugendreferenten,
  - d) einem Schatzmeister,
  - e) einem Schriftführer und
  - f) einem Beisitzer.
2. Der Vorstand ist berechtigt, jegliche Entscheidungen zu treffen, die zur Durchführung des Vereinsprogramms erforderlich sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.
4. Der Vorstand ist weiterhin bevollmächtigt, Ausschüsse zu ernennen, um die Erreichung der Ziele des Vereins zu erleichtern und sicherzustellen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Andernfalls kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und muss sich dementsprechend vorbildlich verhalten.

## §13 – Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

### 1. Vereinspräsident

Der Vereinspräsident vertritt den Verein nach innen und außen und ist gemäß §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

### 2. Stellvertreter des Vereinspräsidenten

Der Stellvertreter vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit in vereinsinternen Angelegenheiten.

### 3. Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich.

### 4. Jugendreferent

Der Jugendreferent koordiniert die Arbeit der Vereinsjugend.

### 5. Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke sowie jegliche Protokollierungen.

### 6. Beisitzer

Der Beisitzer kontrolliert die Arbeit des gesamten Vorstandes.

## §14 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## §15 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vereinspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Sie findet mindestens einmal im laufenden Kalenderjahr statt.
3. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail und/oder Aushang in den Vereinsräumen und/oder durch Bekanntgabe auf der Homepage einzuladen.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.



5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

### §16 – Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahl- und antragsberechtigt.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

### §17 – Beschlussfähigkeit der Mitglieder während der Mitgliederversammlung

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Nach dem vollendeten 12. Lebensjahr haben sie Stimmrecht in der Jugendversammlung. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

### §18 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

#### **Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

1. Entlastung des Vorstandes – einer Entlastung darf nur widersprochen werden, wenn grundlegend dargestellt wird, dass der Gesamtvorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder ihre Amtsausübung missbraucht haben. Jedes Vorstandsmitglied oder die Kassenprüfer können die Entlastung beantragen.
2. Wahl des Vorstandes, Bestätigung des Jugendleiters
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. Entgegennahme vom Jahresbericht des Vorstandes,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Festlegung des Beitrags, der Gebühren und Umlagen
7. Festsetzung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
9. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
11. Satzungsänderungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **Weitere Erläuterungen und Anliegen zu den Aufgaben:**

#### 1. Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Zeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand muss neu gewählt werden, wenn auf einer Mitgliederversammlung dies von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt wird.

#### 2. Arbeitsgruppen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können einzelne Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden. Diese verlieren ihre Funktion als Vereinsorgan, sobald die Aufgaben erledigt ist oder dies von der Mitgliederversammlung durch zwei Drittel Mehrheit entschieden wird. Allerdings ist vor der Mitgliederversammlung bereits bei der Einladung darauf hinzuweisen.

### **§19 – Niederschriften**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll von der Mitgliederversammlung soll zusätzlich von mindestens einem Mitglied außerhalb des Vorstandes unterzeichnet werden.

### **§20 – Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben.
2. Der Vorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
3. Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen bis zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### **§21 – Datenschutzordnung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung**

1. 2K Training e.V. verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Regelungen enthält die Datenschutz-Ordnung des Vereins.

## §22 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## §23 – Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Konstanzer Hilfsorganisation „Nothilfe Bodensee e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur verwenden hat.

## §24 – Beschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **17.02.2022** beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom **07.06.2017**.



### Kontaktinformationen

2K Training e.V.  
Reichenaustraße 81c  
D – 78467 Konstanz  
07531 – 380 4568

[info@2k.training](mailto:info@2k.training)

<https://www.2k.training>

<https://www.facebook.com/2k.training.kampfkunst/>